

der offiziellen italienischen Statistik für die Jahre 1878/93, denen er die Menge der eingeführten und pro Einwohner konsumirten Kohle und die Durchschnittspreise für Weizen, Brot und Mais gegenüberstellt.

Wir unterlassen es, auf diese Daten näher einzugehen, weil Garibaldi bei seiner Untersuchung eine Reihe der wichtigsten Faktoren übersieht und seine Schlüßfolgerungen völlig haltlos sind.

In Nr. 6 bringt „Le Devenir Social“ die Uebersetzung des Artikels von Friedrich Engels „Gewalt und Oekonomie in der sozialen Entwicklung“, nebst Einleitung von Bernstein. Ferner die Fortsetzung der Lawroffischen Arbeit: „Etlche Ueberlebsel in den modernen Zeiten“. Sehr interessante ethnographische Daten enthält der Artikel Rowalewsky's: „Coup d'oeil sur l'évolution du régime économique et ses divisions en périodes“ (Ueberblick über die Entwicklung des Wirtschaftslebens und seine Einteilung in Perioden). Aber eine unseres Erachtens sehr irrthümliche und willkürliche Theorie. Rowalewsky erblickt „den hauptsächlichsten Faktor aller Wandlungen der Wirtschaftsordnung in dem Wachsthum der Bevölkerung“. Der Einfluß der steigenden Zahl der Bevölkerung giebt nach ihm „die wissenschaftliche Erklärung der verschiedenen Erscheinungen und Vorgänge, welche zur Entstehung des modernen Wirtschaftssystems geführt haben“. In der Entwicklung des Wirtschaftslebens unterscheidet Rowalewsky zwei Perioden: die Zeit der Gebrauchswirtschaft und die Zeit der Tauschwirtschaft.

... ❖ ❖ ❖ Feuilleton. ❖ ❖ ❖ ...

Die Klassegegensätze in den Spanischen Bunkkämpfen zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts.

Von Heinrich Cunow.

(Fortsetzung.)

4. Die Verfassung Valencias.

Au der Spitze der städtischen Verwaltung stand der Magistrat oder richtiger das Administrationskollegium der sechs Juraten, das alljährlich neu erwählt wurde; und zwar mußten zwei dem Adel und vier der Ehrenbürgerschaft angehören. Der Wahlmodus war ein deartiger, daß er den abtretenden Juraten auch über ihre Amtszeit hinaus noch einen gewissen Einfluß auf die Verwaltung sicherte. Vor ihrem Rücktritt vom Amt ließen nämlich die Juraten durch den städtischen Nacional (Schatzmeister) zwei Listen aufstellen, die eine mit den Namen von zwölf Rittern, die andere mit den Namen von zwölf Ehrenbürgern, und dem König einreichen. Nachdem von diesem die Genehmigung erfolgt war, wurde der Municipalrath zusammengerufen und dann in Gegenwart des königlichen Stellvertreters, des „Bayle general“, aus den beiden Listen zwei Adelige und vier Ehrenbürger ausgelost.

Die Juraten bildeten die Aufsichtsbehörde für alle städtischen Verwaltungsabteilungen; besonders hatten sie die Polizeigewalt in Händen und fungirten zugleich, wie wir heute sagen würden, als Friedens- und Polizeirichter. Als solche erließen sie auch die Fleisch- und Brottagen und regelten die Zu- und Ausfuhr des Getreides — für Valencia eine sehr wichtige Sache, da das Land ungefähr nur ein Viertel des von ihm gebrauchten Getreides selbst produzirte.

Die Juraten konnten weder vor das Inquisitionengericht gezogen, noch von einem königlichen Beamten ihres Amtes enthoben werden, selbst dann nicht, wenn sie sich eines schweren Verbrechens schuldig gemacht hatten. Nur der König konnte

sie in solchem Fall aus ihrem Amt suspendiren und sie dem Justicia (Oberrichter) zur Bestrafung überweisen. Wegen der Führung ihrer Amtsgeschäfte waren sie ausschließlich ihren Amtsnachfolgern verantwortlich, da ja aber das zurücktretende Kollegium auf die Zusammensetzung des nächstfolgenden immer den weitesten Einfluß hatte, so scheint es nie zu einer Anklage auf Amtsmißbrauch gekommen zu sein.

Unter dem Verwaltungskollegium der Stadt stand der Rechnungs- oder Finanzausschuß, der, da er aus vierzehn Mitgliedern bestand, „Catorze del Quitamiento“ (die Vierzehn des Schuldenweizens) genannt wurde. Von den Vierzehn mußten stets vier dem Adelstand und zehn der Ehrenbürgerschaft angehören. Die Plebe war auch hier von der Antheilnahme ausgeschlossen. Ohne die Zustimmung dieses Ausschusses konnten die Juraten keine größeren Ausgaben für besondere Zwecke, keine Dotationen und Pensionirungen verfügen. Außerdem hatte er die Rechnungsablegung des städtischen Schatzbeamten und die Steuerverwaltung zu kontrolliren. Neue Steueranlagen konnte er dagegen nur mit Zustimmung des Municipalrathes ansetzen.

Das gewerbetreibende Bürgerthum fand seine Vertretung im Municipalrath, der in Valencia „el consejo general“, der allgemeine Rath, genannt wurde. Er wurde alljährlich neu gewählt und bestand zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts aus 142 Räten. Von diesen wurden 48 aus dem Stande der Ehrenbürger durch die Juraten im Verein mit dem Stadtsyndikus, dem Stadtschreiber und dem Racional ernannt, für jede der 12 Parochien 4 Mitglieder; 4 Räte stellte der Adel, 4 die Rechtsgelehrten, 80 die Artistas und Menestrales.¹ Die fehlenden 6 bestanden aus den zuletzt zurückgetretenen Juraten. Die Artistas und Menestrales hatten also der Zahl nach das Uebergewicht; sie stellten 80, der Adel und das bürgerliche Patriziat 62 Abgeordnete. Indes war auch hier wieder der Wahlmodus in einer Weise eingeengt, daß der Wille der Handwerkerkorporationen nur halb zum Ausdruck gelangte. Die Zunftdelegirten wurden nicht frei von den Zünften erwählt; es hatten vielmehr die Schlüssel- und Obermeister der zur Wahl berechtigten 40 Kollegien und Gremios den Juraten je 4 Mitglieder zur Ernennung vorzuschlagen, und von diesen 4 wählte dann der Magistrat die beiden ihm Passendsten aus. Dadurch wurde erreicht, daß meist nur die reicheren Obermeister in die Rathversammlung gelangten. Zimmerhin hätte auch unter diesen Verhältnissen das Zunftbürgerthum seinen Ansprüchen Geltung verschaffen können, wenn nur die Kompetenzen des Municipalrathes nicht so vorförmlich beschnitten gewesen wären. Seine Befugnisse gingen eigentlich nicht weiter, als die ihm vom Administrationskollegium zugegangenen Vorlagen anzunehmen oder abzulehnen. Das Recht, selbst solche Vorlagen durch eine Kommission auszuarbeiten zu lassen und sie gegen den Willen der Juraten zur Annahme zu bringen, fehlte ihm gänzlich. Allerdings konnte er bei den Juraten erwünschte Vorlagen anregen; wie weit diese aber dann solchen Wünschen nachkommen wollten, hing völlig von ihrem Belieben ab.

Rechnet man noch hinzu, daß alle den einzelnen Verwaltungszweigen vorstehenden höheren Beamten aus dem Adel oder der Ehrenbürgerschaft genommen

¹ Die Angaben Eberts über die valencianische Stadtverfassung sind mehrfach recht ungenau, da er keinen Einblick in die städtischen Archive hatte, deren Benutzung Manuel Danvila freistand. Außerdem hat Letzterer das hierfür besonders wertvolle Manuskript „Relacion breve del orden de gobierno de la Ciudad de Valencia“ benützt, das im Archiv der Herzogin von Osuna vorhanden ist.

wurden, so wird man die damals immer wiederkehrenden Klagen der Bürger verstehen, daß sie, ohne nennenswerthen Einfluß auf die Stadtverwaltung, schutzlos der Beamtenwillkür preisgegeben seien. Vor allem werden die beiden städtischen Oberrichter, der „Justicia criminal“ und der „Justicia civil“, von denen abwechselnd der eine immer dem Adel, der andere der Ehrenbürgerschaft angehören mußte, der Parteilichkeit beschuldigt. Die Unmasse der unvermittelt nebeneinander herlaufenden Gesetze und Verordnungen, der Wust von Landes- und gewohnheitsrechtlichen, städtischen und ständischen Privilegien und Rechten bot ihnen ein weites Feld für juristische Interpretationskünste. Der einfache Mann, der mit dem Adligen oder Ehrenbürger eine Rechtsache auszufechten hatte, fand diesen nicht nur durch eine Reihe ständischer Vorrechte, sondern auch noch durch eine partielle Rechtsprechung geschützt, gegen deren Urtheile es oft für ihn keine Appellation an den Staatsgerichtshof, die „Real Audiencia“, gab.

Es waren zwar den städtischen Beamten königliche Beamte übergeordnet, die das Interesse des Königs und das allgemeine Staatsinteresse gegenüber dem städtischen Interesse wahren sollten; und da nicht selten das Interesse des Königs dem des Adels zuwiderlief, zeigten sie sich auch hin und wieder den Ansprüchen der Plebe geneigter wie die privilegierten Stände; aber erstens hatten sie nur in ganz bestimmten seltenen Fällen das Recht, sich in die innere Verwaltung der Stadt zu mischen, und zweitens gehörten sie zumeist selbst dem hohen Adel an und waren mit den städtischen Würdenträgern verschwägert und verschwägert. Zu nennen sind unter diesen königlichen Beamten der „Bayle general“, der königliche Racional, der Gouverneur (Gobernador) und der Vizekönig. Der Bayle war der königliche Procurator, der die städtischen Beamten im Namen des Königs in ihr Amt einzuführen und darüber zu wachen hatte, daß sie die königlichen Rechte respektirten. Zugleich war er oberster Aufsichtsbeamter über das Schifffahrts- und Handelswesen, über die städtische Justiz und die im Gebiet der Stadt angestellten Moristen. Als solcher hatte er darüber zu wachen, daß von der Stadt die landesgesetzlichen Handels- und Einfuhrverbote und die Schiffsverkehrsverordnungen befolgt wurden; ferner hatte er von den Justicias Rechenschaftsberichte über ihre Amtsführung einzufordern u. s. w. Ihm übergeordnet war der Gouverneur, der Provinzialprocurator, deren es vier im valencianischen Königreich gab. Er hatte die allgemeinen Landesverhältnisse seines Distrikts, speziell das Rechtswesen auf den adeligen Besitzungen, zu beaufsichtigen. Der in der Hauptstadt residirende Gouverneur war zugleich Vorsitzender des Staatsgerichtshofes. Ueber ihn wieder stand der Vicekönig des Reiches, der als direkter Stellvertreter des Königs galt.

Noch geringer, wie auf die städtische Verwaltung, war der Einfluß des werththätigen Bürgertums auf die Gesetzgebung der valencianischen Reichsstände, der Cortes. Die Zusammensetzung dieser Vertretung sicherte von vornherein dem Adel das Uebergewicht. Die Geistlichkeit und die Städte hatten allerdings ebenfalls ihre Vertretung; aber in dem nur aus 14 Personen bestehenden geistlichen Arm (Brazo eclesiástico) dominirten die Kommandeure der Ritterorden und die reichen Aelte, und die Abgesandten der 24 zur Beschickung der Cortes berechtigten Städte wurden von den städtischen Verwaltungen, also vom Adel und der Ehrenbürgerschaft ernannt. In der Hauptstadt, die fünf Stimmen abgab, während die anderen kleineren Städte nur je eine Stimme hatten, bestand die jedesmalige Repräsentation aus einem Juraten, dem Racional, dem Stadtsyndikus und zwei angesehenen Rittern oder Ehrenbürgern. Dabei war die Geschäftsordnung, wie hier nicht näher dargelegt werden kann, durchaus auf die Befestigung der Adels-

herrschaft zugeschnitten.¹ Erwähnt sei nur, daß z. B. sowohl die Geistlichkeit wie die Vertretung der Städte über die Annahme der Vorlagen nach Stimmenmehrheit entschied, während in der Ritterschaft eine einstimmige Annahme erforderlich war. Es wurde dadurch verhütet, daß der König durch Zuwendung von Vortheilen den Adel zum Theil zu sich hinüberzog und dann mit dessen Hilfe Beschlüsse durchsetzte, die dem Adel als Gesamtheit schaden.

5. Entstehung und erste Kämpfe der Zunftbrüderschaft.

Der Haß des Volkes gegen die Adelherrschaft mußte zum Durchbruch kommen, sobald sich nur irgendwie eine günstige Gelegenheit bot. Diese fand sich im Jahre 1519 mehrfach an der valencianischen Küste algerische Seeräuber zeigten und bei Drojesa einen Landungsversuch machten. Der König Karl I., als späterer deutscher Kaiser Karl V., der sich damals zu Molins de Rey bei Barcelona aufhielt, rief durch ein Schreiben an den Gouverneur von Valencia die Stände zur Bewachung der Küsten auf — eine Aufforderung, die von den Zünften und Cofradien, welche dadurch die Erlaubniß zur Bewaffnung und zur Bildung von Verbänden erlangten, mit Freuden begrüßt wurde. Schon in der Woche darauf, am 22. Juni, erklärten sie sich bereit, dem Aufgebot nachzukommen, während der Adel mißtrauisch zögerte.

Für den König war allem Anschein nach das Auftauchen von Seeräubern an der spanischen Küste nur ein Vorwand zu seinem Erlaß. Er oder vielmehr seine niederländischen Rathgeber verbanden damit noch einen anderen Zweck; denn die Unbedeutendheit der Ursache rechtfertigte kaum eine so weitreichende Maßregel. Räubereien der Sarazenen an der spanischen Küste waren damals nichts Seltenes. Allerdings war eine Vereinigung der Landenden mit den im Lande ansässigen Moriskanen nicht ganz unmöglich, aber selbst in solchem Falle hätten sie wenig gegen die Uebermacht der Christen auszurichten vermocht. Wahrscheinlich wollte Karl durch die Bewaffnung des Volkes den widerspenstigen Adel einschüchtern; auch Isabella hatte ja gegen den Adel die Organisation der Hermandad (Zunftverbrüderung der Städte) ausgespielt. Zu solcher Schaffung eines Gegengewichts mußte Karl um so mehr geneigt sein, als sich ihm gleich von vornherein seit seiner Ankunft in Spanien der Adel feindlich gegenübergestellt hatte. Noch immer feilschte er seit Anfang des Jahres auf den katalonischen Cortes um seinen Servicio (Zwilliste), gegen dessen Bewilligung ihm der katalonische Adel allerlei Privilegien und Zugeständnisse abzutrocknen suchte. Und nun standen ihm außerdem noch die kastilianischen und valencianischen Cortes bevor, wo sich der Adel noch viel auffässiger zeigte und verlangte, erst solle der König vor ihnen persönlich die Aufrechterhaltung aller ihrer Rechte und Freiheiten beschwören, erst dann würden auch sie ihm den Treueid leisten und mit ihm in Unterhandlungen treten. Dazu drängte noch die Abreise nach Deutschland, wo Karl inzwischen zum Kaiser erwählt und wo seine Anwesenheit dringend nöthig war. Wenigstens ist so viel sicher, daß von der Bevölkerung sein Aufruf zur Küstenbewachung keineswegs als bloße Abwehrmaßregel gegen seeräuberische Einfälle angesehen wurde. Der Adel fügte sich dem Aufgebot nur mit Murren, während die Zünfte sich in einem

¹ Näheres bei: Manuel Danvila y Collado, „Breve idea de la naturaleza de las Cortes valencianas“ (La Germanía de Valencia, Seite 419); Micer, Pere, Hieroni Sarazona, „Institucion dels furs y privilegis del Rayne de Valencia“ (Valencia 1580); Matheu y Sanz, „Tratado de la celebracion de Cortes generales del Rayne de Valencia“ (Madrid 1677).

der Sache wenig angepaßten Maße kriegerisch einrichteten, Capitäne und Offiziere ernannten und unter deren Befehl große Waffenübungen abhielten, die meist den Charakter einer aggressiven, gegen den Adel gerichteten Demonstration trugen.

Bald sollte der langaufgespeicherte Haß des Volkes gegen das Parteilregiment zum offenen Durchbruch kommen. In Valencia war die Pest ausgebrochen und der Tod hielt reichliche Ernte. Das durch die Bußpredigten der Franziskaner aufgeregte Volk sah darin ein Strafgericht, das Gott über die Stadt verhängt hätte, weil das Laster der Sodomiterei in sie Eingang gefunden. Als nun am 7. August ein bei diesem Verbrechen erkappter Laienbruder vom geistlichen Gericht anstatt zur gesetzmäßigen Strafe der öffentlichen Verbrennung nur zur Kirchenbuße und lebenslänglicher Gefängnißhaft verurtheilt wurde, rottete sich vor der Kathedrale eine große Volksmenge zusammen und verlangte Auslieferung des Uebelthäters. Die Geistlichkeit widersetzte sich dem und ließ sogar zur Verhütung das Allerheiligste in das Getümmel hinaustragen, aber die Menge wich und wankte nicht. Selbst das Einschreiten des Subgouverneurs — der Gouverneur selbst hielt sich aus Furcht vor der Pest in Murviedro auf —, des städtischen Racional und eines Juraten war vergeblich. Um den erbitterten Haufen vom Sturme auf die Sakristei der Kirche, in der sich der Gefangene befand, abzuhalten, mußte schließlich der Laienbruder dem Volke ausgeliefert werden, das ihn öffentlich verbrannte.

Die Folge dieses Friedensbruchs war, daß der Gouverneur am 9. August eiligst in die Stadt zurückkehrte, eine Untersuchung des Vorfalls anordnete und bei einer Strafe von zweihundert Geißelhieben jede Ansammlung bis auf Weiteres verbot. Die Sache stand kritisch für die Zünfte. Ergaben sie sich willig in die Verfügung des Gouverneurs, so waren nicht nur ihre Zusammenkünfte und Waffenübungen aufgehoben, sondern sie wurden dann voraussichtlich in Kürzem auch noch anderer Rechte beraubt. Und gerade jetzt, wo das Volk erbittert war, wo der größte Theil des Adels sich vor der Pest auf seine Landsitze geflüchtet hatte, war die beste Gelegenheit, etwas durchzusetzen. Kaum hatte denn auch der Gouverneur Valencia wieder verlassen, als Juan Lorenzo, ein reicher Tuchmacher, und sein Freund Guillen Sorolla schleunigst eine Zusammenkunft der Zunftmeister veranstalteten. Nach einer äußerst heftigen Rede Lorenzos¹ wurde beschlossen, daß die Zünfte sich zum Schutze zusammenschließen und ihre militärische Organisation zu vervollständigen hätten. Zur Führung der Geschäfte sollte ein Ausschuß eingesetzt werden, in den jede Korporation zwei Syndici zu delegiren hätte.

Die Zünfte zögerten anfangs, sich in offenen Widerspruch zu den Befehlen zu setzen; aber Lorenzo und seine engeren Gesinnungsgenossen wußten immer weitere Kreise für ihre Absichten zu gewinnen, und auf einer gemeinschaftlichen Konferenz am 29. September 1519 schlossen sich endlich die großen Zünfte der Tuchmacher, Sammtweber und Schuster zu einem Trugverband zusammen. Dem Beispiel folgten in den nächsten Tagen noch verschiedene andere. So entstand die Germania (d. h. Bruderschaft) von Valencia. Zugleich wurde auf Vorschlag Lorenzos beschlossen, eine Gesandtschaft der Bruderschaft an den König nach Molins de Rey zu senden, um ihn, wenn möglich, zur Genehmigung der Verbindung zu bewegen.

¹ Der wichtigere Theil der Rede findet sich nach den Angaben von Lorenzos Zeitgenossen Martin de Viciana abgedruckt bei: Barth. Leonardo de Argensola, „Anales de Aragon que prosigue los del secretario Zurita etc.“ (Saragossa 1630), S. 695 ff.

Am 4. November 1519 langte die Deputation, die aus Juan Lorenzo, seinem Freunde Guillen Sorolla, dem reichen Zuckerbäcker Juan Caro und Gerónimo Coll bestand, beim König an und wurde von dessen Günstling Chièvres empfangen. Dieser suchte sie für seinen Plan zu gewinnen, an des Königs Stelle den Cardinal Hadrian zur Eröffnung der Cortes und Entgegennahme des Huldigungsseides nach Valencia zu senden. Die Kunstbelegirten stimmten, da für ihren Stand dabei nichts zu verlieren war, willig zu. Zum Dank dafür wurden ihnen in einem königlichen Schreiben vom 25. November ihre neugeschaffenen Einrichtungen bestätigt.

Bei ihrer Ankunft in Valencia wurden die vier Abgesandten mit Jubel empfangen. Eifrig betrieb man nun, nachdem gewissermaßen die Brüderschaft vom König legalisirt worden war, deren Ausbau und die Vervollständigung der militärischen Einrichtungen. Da sich die Verwaltung durch die Syndici als zu schwerfällig erwies, wurde am 28. Dezember ein engerer geschäftsführender Ausschuß von dreizehn Personen ernannt. Jede von den vier großen Zünften der Sammtweber, Wollweber, Tuchmacher und Landbauern hatte ein Mitglied dieses Ausschusses zu ernennen, die übrigen neun wurden der Reihenfolge nach von den übrigen Zünften erwählt.

Der Adel sah dem gegen ihn heraufziehenden Sturm natürlich nicht unthätig entgegen; er erkannte recht wohl, was für ihn auf dem Spiele stand. Dem Trugbund der Zünfte setzte er einen Trugbund des Adels entgegen und sandte außerdem im Dezember mehrmals Deputationen an den König, um womöglich eine Zurücknahme der den Zünften gewährten Privilegien zu erreichen. Die Bemühungen blieben nicht ohne Erfolg. Einfach zurückziehen konnte allerdings der König sein gegebenes Wort nicht gut; andererseits aber wollten er und seine Rathgeber es auch nicht gerne mit dem Adel verderben; beide Stände gedachten sie gegeneinander auszuspielen. So wurde denn vom König die Germania nicht geradezu verboten, aber ihren Zünften in einem vom 4. Januar 1520 datirten gewundenen Schreiben anbefohlen, alle öffentlichen Aufzüge zu unterlassen, ihre Waffen in den Amtshäusern der Cofradien niederzulegen und sie von dort ohne Erlaubniß des Königs oder Gouverneurs nicht zurückzuholen. Die Abhaltung öffentlicher Versammlungen wurde verboten.

Für den Augenblick triumphirte der Adel, unsomehr, als sich sofort nach Bekanntwerden des königlichen Erlasses die Ehrenbürgerschaft und die städtische Verwaltung offen als solidarisch mit dem Adel erklärten. Doch hielt die Freude nicht lange an; denn am 24. Januar erschien der Cardinal Hadrian als Bevollmächtigter Karls in Valencia und verlangte, daß die Reichsstände ihm an Stelle des Königs den Treueid leisten sollten. Adel, Geistlichkeit und die von ihnen beeinflusste Ehrenbürgerschaft weigerten sich und lehnten auch ab, mit dem König durch Bevollmächtigte über die Höhe seines Servicio zu verhandeln. Das erbitterte den König, und die Abgesandten der Zunftpartei, Caro, Coll, Sorolla und Aliagra, die von den Dreizehn abgeordnet waren, um am königlichen Hof die Volkssache gegen den Einfluß des Adels zu vertreten, hatten verhältnißmäßig leichtes Spiel, die Zurücknahme der königlichen Verfügung vom 4. Januar zu erlangen. Das Waffentragen und die öffentlichen Uebungen wurden wieder freigegeben und die Junta der Dreizehn als gesetzmäßiger Vorstand der Zünfte anerkannt (31. Januar). Zugleich sandte der König den Chef der aragonischen Kanzlei, Micer Garcia Garcés ab, damit dieser sich persönlich in Valencia über die Gerechtfame der Zünfte unterrichte und die nöthig erscheinenden Anordnungen treffe. Obgleich Garcés dem Adel angehörte, neigte er doch — vielleicht in Folge geheimer münd-

licher Instruktionen — zur Handwerkerpartei. Er bestellte dem Juntaauschuß Rechtsanwälte zur Führung seiner Rechtsangelegenheiten, bestätigte die Bruderschaft und erlaubte ihr, das Schreiben des Königs von Fraga, durch welches die Germania offiziell anerkannt wurde, zu vervielfältigen und allen Zünften mitzutheilen. Und die Dreizehn wußten das zu benutzen. Ueberall im Lande ließen sie den Erlass des Königs verbreiten und öffentlich zum Eintritt in die Bruderschaft auffordern. Bisher hatten sich die Gilden der Kaufleute und die meisten Kollegien der Artistas von der Germania ferngehalten; nun, nachdem sie vom König anerkannt war, traten auch diese zahlreich dem Verbande bei. Besonders aber schlossen sich die Zünfte der kleinen Städte im Süden des valencianischen Reiches der Bruderschaft an. Sie bildeten Zweigsektionen, die durch ihre erwählten Leiter mit der Junta der Dreizehn in Valencia korrespondirten.

Die Forderungen der Verbrüdereten waren übrigens damals noch recht bescheiden. Sie verlangten Wahl zweier Juraten aus der Plebe, Mitwirkung bei Besetzung der Richterstellen, Einberufung des Municipalraths, wenn von dessen Mehrheit ein dahingehender Antrag gestellt werde und Verminderung einiger der drückendsten Handelszölle. Gewiß recht maßvolle Wünsche; dennoch wollte weder der Adel, noch die Ehrenbürgerschaft etwas von solcher Annäherung wissen, und als sie sahen, daß alle Vorstellungen beim König über die Staatsgefährlichkeit der Germania resultatlos verliefen, da beschlossen sie, lieber dem Willen des Königs nachzugeben und davein zu willigen, daß an seiner Statt ein von ihm ernannter Vizekönig die Cortes eröffne und ihnen den Hulbigungseid abnehme. Erleichtert wurde ihnen die Zustimmung, weil, wie sie wußten, zu diesem Amt der Generalkapitän Don Diego Hurtado de Mendoza, Graf von Melito, das Mitglied eines der stolzeften und mächtigsten Adelsgeschlechter Spaniens, in Aussicht genommen war, den sie ganz als den Ihrigen betrachten durften. Eine Abordnung der drei Reichsstände ging nach Coruna, den Beschluß zu überbringen. Karl und Chievres sahen ihre Pläne erreicht. Es wurde deshalb Gerónimo Coll, der als Vertreter der Dreizehn an des Königs Hof weilte, mit seinen Forderungen abgewiesen und die alten Institutionen des Landes und der Hauptstadt, d. h. also die Integrität der bestehenden Verfassung und des Adelsregiments in allen Theilen befestigt.

Am 21. Mai 1520 hielt der Vizekönig seinen Einzug in die Stadt, begleitet vom Gouverneur, den höchsten Beamten, dem Adel und der Ehrenbürgerschaft. Vom Adel, der ihn als seinen Führer betrachtete, wurde er mit offener Gemüthsung, vom Volke mit Mißtrauen empfangen. Indes, wenn auch augenblicklich vom Adel überlistet, gaben dennoch die Verbrüdereten ihre Sache nicht verloren. Schon den Tag vor dem Einzug hatten die Dreizehn unter Führung Sorollas den Vizekönig in Quart de Poblet aufgesucht, ihm ihre Wünsche vorzulegen, und in Valencia setzten sie nun ihre Bemühungen fort. Unter Berufung auf ein zustimmendes Schreiben Karls vom 7. Mai, das aber durch spätere königliche Briefe an die Zünfte, den Bayle und den Nacional annullirt worden war, suchten sie den Vizekönig dafür zu gewinnen, zwei Juraten aus ihrer Mitte erwählen zu dürfen. Als der Vizekönig unter nichtigen Ausflüchten die Forderung ablehnte und auch ein Versuch bei den Juraten scheiterte, griffen die Zünfte zur Selbsthilfe. Am 26. Mai, dem Wahltag, besetzten plötzlich die bewaffneten Cofradien die Straßen und Plätze der Stadt, während im Stadthause jener Theil der zur Auslosung versammelten Municipalräthe, der aus den Kollegien und Zünften hervorgegangen war, die abtretenden Juraten unter drohendem Hinweis auf die draußen harrende bewaffnete Menge zwang, neben der adeligen und

ehrenbürgerlichen Liste noch zwei andere Listen mit den Namen von Artistas und Menestrales zu acceptiren. Ausgelost wurde aus der Liste der Artistas der Chirurg Jaime Boná, aus der Liste der Menestrales der reiche Saanmtweber Andrés Gomis.

Der Adel und der Bizkönig, der bis zuletzt den Forderungen der Verbrüdereten Widerstand geleistet hatte, schämten vor Muth; aber im Augenblick waren sie den bewaffneten Zünften gegenüber machtlos. Wie sich vor einiger Zeit auf einer großen Heerschau gezeigt hatte, zählten die Anhänger der Germania in Valencia an 8000 Bewaffnete; außerdem wäre ihnen unbedingt von den Städten im Süden des valencianischen Reiches Hilfe gesandt worden; und zu alledem sympathisirte auch noch mit ihnen, wie der Adel recht gut wußte, die Zinsbauernschaft der adeligen Güter. Es blieb deshalb nichts anderes übrig, als vorläufig die Wahl anzuerkennen. Die zwei Juraten aus der Plebe wurden also ordnungsgemäß zusammen mit den zwei Rittern und zwei Ehrenbürgern in der Hauptkirche vom Pöbel vereidigt, aber der Bizkönig hielt sich ostentativ von der Ceremonie fern.

Die Zünfte hatten gesehen, welche Macht sie hatten, wenn sie zusammenhielten, und sie vergönnten sich nun, für die jahrelang vom Adel erlittene Unbill durch Verhöhnung der Führer der Adelpartei Rache zu nehmen. Besonders wurde der Bizkönig, der nach der Wahl der Juraten die Junta der Dreizehn vergeblich aufzulösen versucht hatte, mit Spott überschüttet. Er mußte sich gefallen lassen, daß mehrmals vor seinem Palast gegen ihn gerichtete Demonstrationen veranstaltet wurden.

So lag die Sache, als am 5. Juni in den späten Abendstunden auf den Straßen plötzlich der Ruf erscholl: „Zu den Waffen, zu den Waffen!“ Sorolla, der am Tage einen vom Volk für unschuldig gehaltenen Verurtheilten mit Waffengewalt befreit hatte, hieß es, sei heimlich auf Befehl des Bizkönigs erdrosselt. Nach der Angabe des valencianischen Chronisten Escolano¹ soll Sorolla dieses Gerücht selbst haben verbreiten lassen, um zu sehen, wie weit ihm das Volk ergehen sei. Da die zur Adelpartei haltenden alten Chronisten jedoch den Führern der Volkspartei für ihr Handeln stets die schmutzigsten Motive zu unterschieben suchen, ist dieser Mittheilung wenig Werth beizumessen. Weit wahrscheinlicher ist, daß Sorolla, des ewigen Jögerns im Lager der Zunftmeister überdrüssig, die augenblickliche Schwäche des Gegners zu einem entscheidenden Schlage benutzen wollte, ehe dieser Zeit gewann, seine Gegenmaßregeln zu treffen. Bald wälzte sich eine große bewaffnete Volksmenge den Häusern der Führer des Adels und dem bizköniglichen Palast zu, der nur mit Aufgebot aller Kräfte von der vierzig Mann starken Besatzung gegen die Angriffe der erbitterten Menge verteidigt werden konnte. Schon waren die Gemahlin und der Sohn des Bizkönigs über die Dächer der nächsten Häuser geflüchtet, als der Bischof von Segorbe, der von Sorollas Absichten erfahren hatte, nach dessen Wohnung eilte und ihn bewog, sich öffentlich zu zeigen. Für diesmal war der Adel mit dem Schrecken davon gekommen, aber er hatte erkannt, wie gefahrvoll für ihn der Aufenthalt in der Stadt war. Am nächsten Tage, den 6. Juni, verließ der Bizkönig Valencia. Ihm folgte der größte Theil des Adels.

(Schluß folgt.)

¹ Gaspar Escolano, „Historia de la insigne y coronada Ciudad y Reyno de Valencia“, seg. parte, S. 1486 ff.